

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
5/1994/P

auf Antrag
des SPD Ortsvereins K., vertreten durch den Vorsitzenden W.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen F.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994 in Bonn unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission Mittelrhein vom 3.12.1993 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß F. nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Auf Antrag des antragstellenden Ortsvereins, dem eine Reihe von Veröffentlichungen des
Antragsgegners beigelegt waren, wurde der Antragsgegner nach Durchführung einer

mündlichen Verhandlung mit Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks K. vom 15. September 1993 gemäß § 15 Abs. 1 a SchiedsO i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 OrgStatut aus der SPD ausgeschlossen. Zur Begründung war im wesentlichen ausgeführt, daß die Schiedskommission nach Verlauf und Ergebnis der mündlichen Verhandlung unter Zugrundelegung der von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze zu der Überzeugung gelangt sei, daß der Antragsgegner vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe und dadurch so schwerer Schaden für die Partei entstanden sei, daß sein Ausschluß gerechtfertigt und geboten sei. Aus einer Zusammenschau zahlreicher Textabschnitte des Grundsatzprogramms der SPD vom 20. Dezember 1989 ergebe sich ein von der gesamten Programmatik und Geschichte der SPD getragenes Menschenbild und Politikverständnis, mit dem die bewußte und offensiv und wiederholt vorgetragene Diskriminierung von einzelnen Bevölkerungsgruppen, Ausländern, Andersgläubigen, Kranken oder wie auch immer definierten Minderheiten unvereinbar sei. Dieses Menschenbild, das sich über die im Grundsatzprogramm verankerten unveräußerlichen Menschenrechte, den Grundsätzen der Solidarität, Freiheit und Gleichheit zu einem gesellschaftlichen Grundwert erweitere, sei als wesentlicher Teil der Grundsätze der Partei im Sinne des § 35 Abs. 3 OrgStatut zu verstehen. Die vom Antragsteller vorgelegten Artikel des Antragsgegners seien in ihrem Inhalt, ihrer durchgängigen Thematik, ihrer Argumentationsweise, ihrem verwendeten Vokabular und ihrer beabsichtigten Wirkung nach mit diesen Grundsätzen der SPD nicht vereinbar. Dem Einwand, daß es sich hierbei um "Satire" handle, habe die Schiedskommission nicht folgen können. Der Antragsgegner formuliere unter dem Vorwand der Anwendung dieses Stilmittels mit scheinbar objektiven Zahlen und stilistisch-begrifflichen Spitzfindigkeiten unter Verwendung ausgesprochen nazistischer Vokabulars (z.B. "Schlappenschammes", "katzengrillende, analphabetische Taschendiebe", "Zigeuner Achsenjahr", "Millionen Roma und Sinti durch die Nazi-Schornsteine gegangen", "arabischen Israeli die angefaulten Schneidezähne eingeschlagen", "zionistischen Abschaum") direkt und unverblümt seine menschenverachtenden Auffassungen. Schon allein die durchgängige Themenauswahl zeuge von einem verfestigten ausländerfeindlichen, antisemitischen, dem rechtsradikalen Gedankengut verbundenen Menschen- und Gesellschaftsbild. Der Antragsgegner habe auch vorsätzlich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Er könne sich nicht auf "Mißverständnisse" berufen, vielmehr sei davon auszugehen, daß er vorsätzlich und auch aus gefestigter Überzeugung die von ihm geäußerten Auffassungen vertrete. Dadurch sei schwerer Schaden für die Partei entstanden; dieser sei darin zu sehen, daß der Antragsgegner seine Artikel und die darin geäußerten Ansichten nachdrücklich und in voller Überzeugung

von der Richtigkeit ihres Inhalts Nichtparteimitgliedern gegenüber zugänglich mache und nachdrücklich vertrete und sich dabei offen und ausdrücklich zur sozialdemokratischen Partei Deutschlands bekenne. Gerade angesichts aktueller Vorkommnisse und der erschreckenden Zunahme von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus müsse dem Eindruck entschieden und von Anfang an entgegengewirkt werden, solche menschenverachtenden Grundhaltungen hätten in der SPD ihren Platz und würden dort toleriert. Da der Antragsgegner nach seinen Erklärungen an weiteren Artikeln arbeite, die er auch veröffentlichen wolle, und die mündliche Verhandlung keinerlei Ansätze für eine Änderung seiner unnachgiebig und durchaus aggressiv vertretenen Grundauffassungen geboten habe, könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Antragsgegner in absehbarer Zeit zu den politischen Grundüberzeugungen der Sozialdemokratie zurückfinden werde. Dies zu bewirken habe der ehemalige Ortsvereinsvorsitzende bereits vergeblich versucht. Da schon danach nach Abwägung aller Umstände allein auf den Parteiausschluß habe erkannt werden müssen, hätten sonstige strittig gebliebene Feststellungen - etwa zur Einordnung der Zeitschrift "S.", in der der Antragsgegner veröffentliche, als rechtsradikal oder zur entsprechenden Bewertung des "H.-Kreises" - offen bleiben können.

Die von dem Antragsgegner gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wies die Schiedskommission des SPD-Bezirks M. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1993 mit Beschluß vom gleichen Tage, dem Antragsgegner durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt am 8. Februar 1994, zurück. Auch die Bezirksschiedskommission sei der Auffassung, daß das Verhalten des Antragsgegners einen vorsätzlichen Verstoß gegen wesentliche Teile der Grundsätze der Partei im Sinne von § 35 Abs. 3 OrgStatut beinhalte, der die schärfste zu Gebote stehende Sanktion, nämlich den Parteiausschluß, rechtfertige. Insbesondere nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung und dem Verhalten des Antragsgegners sei davon auszugehen, daß dieser nicht ernsthaft gewillt sei, sich mit dem Inhalt seiner Texte auseinanderzusetzen, soweit sie einzelne Bevölkerungsgruppen, insbesondere Ausländer, Andersgläubige und Kranke diskriminierten. Er flüchte sich in Schutzbehauptungen und sei auch nicht im entferntesten ernsthaft bereit, sich von dem von ihm publizierten ausländerfeindlichen, antisemitischen und damit rechtsradikalen Gedankengut zu distanzieren. Es sei dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden, weil der Antragsgegner seine Artikel und die darin geäußerten Ansichten nachdrücklich und in voller Oberzeugung von der Richtigkeit ihres Inhalts Nichtparteimitgliedern zugänglich mache und sich dabei gleichwohl offen und ausdrücklich zur SPD bekenne. Die oft konfuse Darstellung des Antragsgegners erwecke gleichwohl den Eindruck, er meine, derartig

menschenverachtende Einstellungen hätten in der SPD ihren berechtigten Platz und seien zu tolerieren. Nach alledem sei nur die Zurückweisung der Berufung in Betracht gekommen.

Mit am 21. Februar 1994 eingegangenem Schreiben hat der Antragsgegner gegen diese Entscheidung Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, die er im wesentlichen damit begründet, daß bereits die Verfahren vor der Unterbezirks- und der Bezirksschiedskommission unzulässig gewesen seien: entlastende Fakten seien von diesen nicht zur Kenntnis genommen worden. Ihm sei das Schlußwort nach § 11 Abs.6 SchiedsO verweigert worden; trotz Nichtvorliegens seiner Einverständniserklärung seien die Entscheidungen im schriftlichen Verfahren ergangen. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission sei nicht fristgerecht zugestellt worden. Seine soziale Situation als Arbeitsloser sei ebenso unberücksichtigt geblieben wie seine Vorgeschichte als politisch Verfolgter in der DDR; noch lange nach seiner Ausweisung sei er von der DDR als "persona non grata" behandelt worden, was auch für andere Mitglieder seiner Familie zutreffe. Es wäre daher der Wahrheitsfindung dienlich, wenn die mündliche Verhandlung erst nach seiner Einsichtnahme in die Unterlagen der Gauck-Behörde stattfinde, die er bereits am 1. Januar 1992 beantragt und am 9. September 1993 angemahnt habe. Er verlange eine mündliche Verhandlung und bitte außerdem um Beiladung von E., MdB.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks M. vom 3. Dezember 1993 aufzuheben,
hilfsweise,
das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO zurückzuverweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und festzustellen, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Zur Begründung verweist er auf sein bisheriges Vorbringen im Verfahren und macht geltend, daß nicht ersichtlich sei, weshalb die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens unzulässig gewesen sein sollte. Die Vorinstanzen hätten das bisherige Vorbringen des Antragsgegners durchaus gewürdigt; es habe aber unberücksichtigt zu bleiben, aus welchem Grund jemand

Artikel schreibe. Die sicher nicht einfache Lebensgeschichte des Antragsgegners könne vom Ergebnis her daher den Inhalt seiner Artikel nicht entschuldigen. Auch seien weder die Entscheidungen der Vorinstanzen im schriftlichen Verfahren erfolgt noch habe man dem Antragsgegner das Schlußwort verweigert; im Gegenteil habe er ausführlich Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Über den vor der Bezirksschiedskommission - nicht bei der Unterbezirksschiedskommission - gestellten Befangenheitsantrag sei ordnungsgemäß entschieden worden. Die Überschreitung der in § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO genannten Frist mache die Entscheidung nicht unwirksam. weshalb der inzwischen aus der Partei ausgetretene Ortsvereinsvorsitzende als Zeuge geladen werden solle, sei nicht ersichtlich. Einer Aussetzung des Verfahrens bis zur Akteneinsicht bei der Gauck-Behörde werde ausdrücklich widersprochen; auf eine mündliche Verhandlung werde verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

1.

Die Bundesschiedskommission macht von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO Gebrauch, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, obwohl der Antragsteller eine solche beantragt hat.

Denn den Entscheidungen der Vorinstanzen liegen schriftliche Texte des Antragsgegners zugrunde, für die er seine Urheberchaft nicht bestritten hat; gestritten wird letztlich um die Würdigung der darin vom Antragsgegner gemachten Äußerungen unter parteiordnungsrechtlichen Gesichtspunkten. Die Beteiligten hatten auch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es besteht kein Anlaß, dem Antrag des Antragsgegners zu entsprechen und das Verfahren auszusetzen, bis dieser Einsicht in seine Akten bei der Gauck-Behörde nehmen konnte; ein Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig sieht sich die Bundesschiedskommission veranlaßt, die vom Antragsgegner benannten Personen als Zeugen zu hören.

2.

Die von dem Antragsgegner vorgebrachten Verfahrensrügen greifen nicht durch, so daß eine Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz und Zurückverweisung des Verfahrens nach § 27 Abs. 1 SchiedsO nicht in Betracht kommt.

Die Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO über die Zustellung der Entscheidung spätestens drei Wochen nach einer mündlichen Verhandlung hat entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht die Unwirksamkeit der ergangenen Entscheidung zur Folge.

Die Behauptung des Antragsgegners, es sei ohne sein Einverständnis im schriftlichen Verfahren entschieden worden, trifft ersichtlich nicht zu, wie die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vor der Unterbezirks- und der Bezirksschiedskommission am 30.Juni/15. September bzw. 3. Dezember 1993 ausweisen.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß dem Antragsgegner das Schlußwort gemäß § 11 Abs.6 SchiedsO durch die Bezirksschiedskommission verweigert worden wäre; allein daraus, daß sich die Erteilung des Schlußworts nicht ausdrücklich aus dem Protokoll entnehmen läßt, kann dies nicht geschlossen werden. Der Antragsgegner hat seine diesbezügliche Behauptung auch nicht näher belegt, insbesondere nicht etwa auf Zeugen verwiesen, obwohl bei der Verhandlung auch andere Personen außer den Verfahrensbeteiligten anwesend waren. Er kam im übrigen in der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 1993 ausführlich zu Wort, wie das Protokoll zeigt.

Bei der Unterbezirksschiedskommission war kein Befangenheitsantrag gestellt, auf den sich die entsprechende Rüge in der Begründung der Berufung zur Bundesschiedskommission beziehen könnte; die Behandlung des dort gestellten Befangenheitsantrages durch die Bezirksschiedskommission ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, da dieser nach seiner Begründung und den gesamten Umständen als rechtsmißbräuchlich anzusehen ist.

3.

Die Bundesschiedskommission geht ebenso wie die Vorinstanzen davon aus, daß der Antragsgegner mit den in seinen Veröffentlichungen verbreiteten Auffassungen, die für den Antragsteller Anlaß für die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens waren, insbesondere auch durch die Form der Darstellung und die Wortwahl, in so erheblicher Weise gegen die

Grundsätze der Partei verstoßen und damit so schweren Schaden für die Partei verursacht hat, daß die Einschätzung der Vorinstanzen, wonach nur der Parteiausschluß als angemessene Sanktion bleibe, nicht zu beanstanden ist (§ 35 Abs. 1, 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut).

Da nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission der Begriff des "Schadens" nicht materiell, sondern politisch zu verstehen ist, ist vorliegend auch die Schadenseinschätzung durch die Parteigliederungen, wie sie in den Anträgen zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen.

Die Äußerungen des Antragsgegners überschreiten die Grenzen dessen, was die Partei - auch unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Rechts auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit - bei einem ihrer Mitglieder hinzunehmen hat; andernfalls läuft sie Gefahr, daß nach außen der Eindruck entsteht, derartige Auffassungen hielten sich im Spektrum dessen, was in der SPD vertreten werden kann, und als biete die SPD einem Gedankengut Raum, das in rechtsextremen, an nationalsozialistisches Gedankengut anknüpfenden Parteien und Gruppierungen vertreten wird. Der Antragsgegner selbst hat im übrigen immer wieder den Bezug auch zu seiner Parteizugehörigkeit hergestellt und seine Texte innerhalb und außerhalb der Partei verbreitet.

Nicht zuletzt die Präambel des Organisationsstatuts der SPD - die übrigens erstmals durch Beschluß des außerordentlichen Parteitags in Berlin am 26. September 1990 eingefügt worden ist - bestimmt Grundwerte der Partei als einer in der Gemeinschaft der in der Sozialistischen Internationale vereinigten Parteien stehenden demokratischen Volkspartei, die Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen vereinigt, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Ihre Ausformung finden diese Grundwerte im schon vorher am 20. Dezember 1989 in Berlin beschlossenen Grundsatzprogramm der SPD, auf das sich auch die Vorinstanzen bezogen haben. Insbesondere die Sprache, die der Antragsgegner bei Texten wählt, in denen thematisch Minderheiten angesprochen werden, ist nicht hinnehmbar: sie weckt Assoziationen schlimmster Art, wie die Unterbezirksschiedskommission im einzelnen ausführlich und zutreffend dargelegt hat. Auf ihre Ausführungen - insbesondere auf Seite 3/4 - wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die Bundesschiedskommission vermag ebensowenig wie die Vorinstanzen in den Formulierungen des Antragsgegners "Ironie" und/oder "Satire" zu erkennen; dieser hat - wie die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen erkennen lassen - in keiner Weise deutlich machen können, daß seine Äußerungen in Wahrheit anders verstanden werden sollen und können, als sie nach ihrem objektiven Erklärungswert auf einen unbefangenen Leser

wirken.

An dieser Einschätzung ändern auch weder die derzeitige soziale Situation noch die Lebensgeschichte des Antragsgegners etwas; mag er sie teilweise auch als Erklärung für sein Verhalten anführen, können sie es doch nicht entschuldigen.

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg; es verbleibt bei dem Parteiausschluß des Antragsgegners.

(Dr. Diether Posser)